

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 15.02.21

und Antwort des Senats

Betr.: Stand der Dinge zum Flughafenverfahren im Jahr 2020 – Wird dieses Verfahren auch während der Pandemie fortgesetzt?

Einleitung für die Fragen:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt an, dass der Hamburger Flughafen zu den Standorten gehört, an denen das BAMF sogenannte Flughafenverfahren durchführt. Beim Flughafenverfahren wird Schutzsuchenden, die über den Luftweg nach Deutschland kommen, die Einreise zunächst verweigert, bis geprüft wurde, ob ein Antrag auf Asyl überhaupt Aussicht auf Erfolg hat. Solange dürfen Einreisende den Transitbereich nicht verlassen.

Im Jahr 2019 wurden 52,7 Prozent der entschiedenen Anträge im Schnellverfahren an den deutschen Flughäfen als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, dies betraf 231 Menschen. 207 Menschen durften einreisen.

Der Zugang zum Rechtssystem ist für Schutzsuchende im Transitbereich eines Flughafens nicht in demselben Maße sichergestellt, wie wenn Menschen auf dem Landweg die deutsche Grenze passieren und in einer Erstaufnahme untergebracht werden. Zudem besteht erheblicher Zeitdruck, denn aufgrund der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen dürfen Schutzsuchende nur zeitlich begrenzt festgehalten werden.

Vielen Schutzsuchenden fehlt eine Phase des Ankommens, um Kräfte zu sammeln und die nächsten Schritte gehen zu können. Nach Presseinformationen wurden in Hamburg alle Schutzsuchenden, die im Jahr 2019 über den Luftweg einreisten und das sogenannte Flughafenverfahren durchlaufen haben, abgelehnt.

In Drs. 21/19882 teilt der Senat mit, dass die Eignung der Transiteinrichtung für die Vollziehung von Anordnungen nach § 15 Absatz 6 AufenthG geprüft werde.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das sogenannte Flughafenverfahren nach § 18a des Asylgesetzes (AsylG) ist ein beschleunigtes Verfahren für Asylbewerberinnen und -bewerber aus gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsländern sowie Asylbewerberinnen und -bewerber aus allen übrigen Ländern, die bei der Einreisekontrolle am Flughafen keinen gültigen Reisepass oder Passersatz vorlegen. Es soll eine zügige Entscheidung in einfach gelagerten Fällen ermöglichen, in denen ein Asylantrag offensichtlich unbegründet ist und in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dies innerhalb von zwei Tagen feststellen kann. Das Flughafenverfahren wird im Transitbereich des Flughafens vor der Entscheidung der Bundespolizei über die Einreise durchgeführt. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von drei Tagen ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt werden. Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller erhält

dann innerhalb von drei Tagen Rechtsberatung durch eine in Asylrechtsfragen kundige Rechtsanwältin beziehungsweise einen in Asylverfahren kundigen Rechtsanwalt.

Das Verfahren verantwortet das BAMF. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise obliegt der Bundespolizei. Nach den Erfahrungswerten der zuständigen Behörden waren zeitgleich bislang nicht mehr als vier Asylsuchende untergebracht. Die Erfahrungswerte zeigen auch, dass die Einrichtung jährlich durchschnittlich von zehn bis 19 Fällen belegt wurde. Bei Inanspruchnahme der Einrichtung erfolgt rund um die Uhr eine Bewachung durch die Bundespolizei. Auf Bitte beziehungsweise bei Bedarf wird eine soziale Betreuung umgehend veranlasst. Es steht ein Telefon zum jederzeitigen Gebrauch bereit, ferner liegt eine Liste mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus. Betreiber der Unterkunft ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Im Übrigen siehe Drs. 21/19882.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Kosten sind im Haushaltsjahr 2020 für den Betrieb der Einrichtung am Hamburger Flughafen entstanden?*

Antwort zu Frage 1:

Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die Unterhaltung der Gebäude und die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung noch keine Kosten abgerechnet worden.

Frage 2: *Wie viele Personen befanden sich in der Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 insgesamt für jeweils welchen Zeitraum im Transitbereich für das sogenannte Flughafenverfahren?*

Antwort zu Frage 2:

Mit Mail vom 15. Februar 2021 wurden das zuständige BAMF und die Bundespolizei um Antwortbeiträge gebeten, die jedoch ausgeblieben sind. Bundesbehörden sind nicht gehalten, zu Anfragen von Landesparlamenten Stellung zu nehmen. Im Übrigen siehe auch Vorbemerkung.

Frage 3: *Wie viele Personen laut Frage 2 waren während dieser Zeit in den Gebäuden des Ausreisegewahrsams oder der Abschiebehafte untergebracht? Bitte differenzieren nach*

- a) *Monat;*
- b) *Ausreisegewahrsam beziehungsweise Abschiebehafte;*
- c) *Staatsangehörigkeit;*
- d) *Geschlecht;*
- e) *Dauer des Aufenthalts im Transitbereich;*
- f) *Anzahl an Menschen, die nach Prüfung abgeschoben wurden, differenziert nach Abschiebung aus dem Transitbereich, aus Ausreisegewahrsam und aus Abschiebehafte;*
- g) *Zielländer, in die abgeschoben wurde;*
- h) *Anzahl an Menschen, die nach Prüfung einreisen durften.*

Antwort zu Fragen 3 a) bis 3 h):

Keine. Das Flughafenasylverfahren wird vom BAMF noch vor der Einreise – also noch im Transitbereich des Flughafens Hamburg – durchgeführt, wenn die Antragstellerinnen und Antragsteller sich nach mündlichem Schutzersuchen nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweisen können oder aus einem sicheren Herkunftsstaat kommen. Die Rückföhreungseinrichtung Hamburg befindet sich nicht im Transitbereich des Flughafens.

Frage 4: *Wie häufig wurde im Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 nach Ablehnung des Asylantrages innerhalb der vorgeschriebenen gesetzlichen Frist ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt?*

Frage 5: *In wie vielen Fällen musste die Einreise gestattet werden, weil das BAMF nicht innerhalb der vorgegebenen 14 Tage über den Fall entschieden hatte?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Siehe Antwort zu 2.

Frage 6: *Ist die Prüfung der Eignung der Transiteinrichtung für die Vollziehung von Anordnungen nach § 15 Absatz 6 AufenthG inzwischen abgeschlossen?*

Wenn ja, zu welchem Ergebnis ist die Prüfung gekommen? Bitte ausführlich darstellen.

Falls nein, warum nicht und wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

Antwort zu Frage 6:

Die Prüfung der Eignung der Transiteinrichtung für die Vollziehung von Anordnungen nach § 15 Absatz 6 AufenthG ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Welche besonderen Vorkehrungen sind im Zuge der Corona-Pandemie für den Transitbereich des Flughafenverfahrens getroffen worden?*

Antwort zu Frage 7:

Angesichts der sehr geringen Inanspruchnahme der Einrichtung und auch im Hinblick auf die Größe der Unterkunft sind über die üblichen Hygienemaßnahmen hinaus keine zusätzlichen Vorkehrungen erforderlich.

Frage 8: *Stehen im Kontext des Flughafenverfahrens auch gemeinnützige Organisationen oder Wohlfahrtsverbände für rechtliche Beratungen zur Verfügung?*

Wenn ja, welche und in welchem genauen zeitlichen Umfang?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 8:

Siehe Vorbemerkung.